

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Frau Dr. Klisch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1523/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Hauptstadtvertrag mit dem Freistaat Thüringen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Dr. Klisch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung Erfurt die derzeitige Situation bezüglich der Notwendigkeit eines Hauptstadtvertrages ein?

Die Diskussionen und die Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung eines sog. Hauptstadtvertrages sind für die Landeshauptstadt Erfurt nicht neu.

Mir ist aktuell nicht bekannt, dass sich an der bisherigen Auffassung des Landes zu dem Thema etwas geändert hat. Die Argumentation gegen die Notwendigkeit eines Hauptstadtvertrages wird insbesondere mit den hohen Zuweisungen des Landes aus dem ThürFAG und der eigenen Leistungsfähigkeit der Stadt Erfurt und auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz den anderen Thüringer Kommunen gegenüber begründet.

Durch die Zuweisungen aus dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) erhielt die Stadt Erfurt z. B. in 2023 rd. 306,3 Mio. EUR. Die Zuweisungen umfassen die Schlüsselzuweisung für Gemeinde- und Kreisaufgaben, welche anhand der Einwohnerzahl, der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren, der Bedarfsgemeinschaften sowie der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII berechnet wird. Weiterhin erhält die Stadt Erfurt Sonderlastenausgleiche in den Bereichen Schulen, Schülerbeförderung, Kitas, besondere Umweltbelastungen, Klimaschutz, Kultur, Theater und die Mehrbelastungen durch die Aufgaben im übertragenem Wirkungskreis.

Naturgemäß können und sollen die Zuweisungen des ThürFAG nicht alle Aufwendungen einer Kommune in Gänze abfedern. Die Landeshauptstadt Erfurt erfüllt, wie auch andere Großstädte, eine Umlandfunktion für weit mehr Menschen als Ihre eigenen Einwohner. Dieser natürlichen Funktion einer Großstadt sollte bei der finanziellen Ausstattung der Kommunen künftig stärker Rechnung getragen werden. Im Falle der Landeshauptstadt Erfurt fällt die Hauptstadtfunktion zusätzlich ins Gewicht. Die Landeshauptstädte Potsdam,

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Dresden und Schwerin haben bereits seit vielen Jahren einen Hauptstadtvertrag mit den jeweiligen Bundesländern abgeschlossen, der den Städten bei der Finanzierung kultureller Einrichtungen oder bei Investitionen in den Verkehr oder dem städtischen Erscheinungsbild hilft.

Mit einem Hauptstadtvertrag kann eine bessere finanzielle Ausgangslage für die Landeshauptstadt Erfurt geschaffen werden. Die für einen Hauptstadtvertrag nötigen Landesmittel würden aus Sicht des Landes jedoch möglicherweise dem ThürFAG entzogen.

2. Folgt die Stadtverwaltung der Argumentation, dass Erfurt mit ihren als Landeshauptstadt übertragenen Aufgaben im Rahmen des ThürFAG umfassend berücksichtigt wird? Wenn nein, welche Zuweisungen und zusätzlichen Kooperationen wären aus Sicht der Stadtverwaltung notwendig, um einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastung zu schaffen?

Die Berechnung des Mehrbelastungsausgleich unterliegt einem strengen, gesetzlich normierten Verfahren und wird in einem festgeschriebenen Rhythmus mit einer sog. Kleinen bzw. Großen Revision fortgeschrieben. Als Grundlage für die Evaluierung der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs dienen die Daten aus den statistischen Erhebungen, die vom fachlich zuständigen Landesamt für Statistik dem TMIK zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt hat im Rahmen der Anhörungsverfahren selbst bzw. über entsprechende Stellungnahmen an den GStBThür die Möglichkeit hier Einfluss zu nehmen oder entsprechende Hinweise zu geben.

Eine pauschale Aussage, welche konkreten Zuweisungen angepasst werden müssten, ist nicht möglich, da die Zuweisung des Mehrbelastungsausgleiches an die Stadt in einer Summe (Pauschale in EUR je Einwohner) ausgereicht wird und i. d. R. kein Bezug zu den einzelnen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises abgeleitet werden kann.

3. Welche Anstrengungen wird der Oberbürgermeister unternehmen, um die Kosten durch die Funktion einer Landeshauptstadt gegenüber einer neu gegründeten Landesregierung im Sinne der Erfurter Steuerzahler zu adressieren und erstatten zu bekommen?

Die bisherigen Gesetzesentwürfe zum ThürFAG 2025 sehen keine Berücksichtigung einer Sonderstellung der Stadt Erfurt i. V. m. einem Hauptstadtvertrag vor. Angesichts der Landtagswahl und den unklaren Mehrheitsverhältnissen sind erneute Versuche erst sinnvoll, wenn eine neue Landesregierung im Amt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn